

## Satzung des WSC Rodalben e. V. 1992

vom 8.5.1999

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der am, 14.11.1992 in Rodalben gegründete Sportverein führt den Namen "Wasser-Spart-Club Radalben e.V. 1992". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein WSCR e. V. 1992 hat den Sitz in 66976 Rodalben. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 66953 Pirmasens eingetragen, unter VR 1221.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersportes und der entsprechenden sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf, als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich, erreicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 2.3 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 2.4 Über die Verleihung / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### §3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch die Auflösung des Vereins.
- 3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Quarta/ende möglich.

- 3.3 Ein Mitglied kann', nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) Nichtbezahlung von Beiträgen trotz vorheriger Mahnung c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) unehrenhafter Handlungen

#### **§4 Beiträge**

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitglieder versammlung festgelegt.

#### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 5.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 5.3 Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

#### **§6 Maßregelungen**

- 6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 6.2 Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung' der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8  
**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, als geschäftsführender oder als Gesamtvorstand

§9  
**Mitgliederversammlung**

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein viertel der Stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der dies durch Veröffentlichung (z.B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde/Nerbandsgemeinde) anzukündigen hat. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
- 9.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die~e Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.  
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- 9.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## §10 Mitarbeiterkreis

- 10.1 Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungsleiter
  - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - e) Schieds- und Kampfrichter
  - f) Vertreter des Vereins in Sportfachgremien auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  - g) Kassenprüfer
  - h) Jugendvertreter
- 10.2 Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.  
Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 10.3 Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand arbeitet als:
- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister,
    - und dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - dem geschäftsführenden Vorstand (s.o.)
    - dem Ressortleiter für Jugendsport,
    - dem Ressortleiter für Frauensport (bei Bedarf)
    - dem Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport (bei Bedarf)
    - dem Ressortleiter für Wettkampfsport/ Öffentlichkeitsarbeit
    - dem Ressortleiter für Verwaltungsfragen
    - und dem Vertreter der Abteilungen
- 11.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

- 11.3 Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen **Versammlung** von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. §5, Abs. 2).  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- 11.5 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 11.6 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 11.7 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 11.8 Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 11.9 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## §12 **Ausschüsse**

- 12.1 Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Jugendsport:
- fünf Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
  - Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport
  - Ressortleiter für Wettkampfsport
- b) Breiten- und Freizeitsport:
- Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
  - Ressortleiter für Jugendsport
  - Ressortleiter für Frauensport (bei Bedarf)
- c) Wettkampfsport:
- die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
  - Ressortleiter für Jugendsport
  - Ressortleiter für Frauensport (bei Bedarf)

12.2 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

12.3 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

### §13

#### **Abteilungen**

13.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes neu gegründet.

13.2 Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

13.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen, jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

13.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung ein~s Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### §14

#### **Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden-, und des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### §15

#### **Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, der Jugendausschuß sowie der/die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### §16

#### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Außerordentliche Kassenprüfungen sind zulässig.

§17  
Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§18 Jugend  
des Vereins

- 18.1 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
- 18.2 In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel.

§19 Auflösung  
des Vereins

- 19.1 die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 19.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Werbeverein Rodalben .1992 eV. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend und des Sports an in Rodalben ansässige Sportvereine verwendet werden darf.

Rodalben, den 8 Mai 1999